

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Ueber den Besitz im Allgemeinen

außerdem die Fähigkeit zu besitzen zukommt oder nicht, also der Sklave so gut, wie der Freie. Auf die Rechtsfähigkeit des Detentors kann es in diesem Falle darum nicht ankommen, weil derselbe die Sache nicht für sich, sondern für den Besitzer detinirt, der seinerseits freilich die erforderliche Rechtsfähigkeit haben muß.

Es erhellt von selbst, daß die Detention als ein Bestandtheil des Besitzes den nämlichen Beschränkungen in Betreff des Objects wie der Besitz unterworfen sein muß, oder mit andern Worten, daß sie nur an res in commercio möglich ist. Andererseits findet auf dieselbe der Satz Anwendung, daß zur Fortdauer die bloße Möglichkeit der Einwirkung auf die Sache genügt.

Ueber den Besitz im Allgemeinen.

Im Römischen Rechte giebt es drei Besitzesarten,^{*)} welche unter einen allgemeinen Gattungsbegriff nicht gebracht werden können,^{**)} nämlich:

- 1) der reguläre Sachbesitz,
- 2) der irreguläre Sachbesitz (abgeleitete Besitz) und
- 3) der Rechtsbesitz (von diesem wird erst am Schlusse der Schrift die Rede sein).

*) Die L. 3 §. 21. de poss., welche eben so viele Besitzesarten annimmt, als es verschiedene Erwerbarten des Besitzes giebt, geht von einem ganz falschen Gesichtspunkte aus. Ebenso die L. 3 §. 22. eod., welche letztere auf das beim Besitze gerade unwesentlichste Moment Nachdruck legt, nämlich auf die fides, und danach zwei Besitzesarten unterscheidet. Ueberhaupt stellt es sich bei der Besitzeslehre wohl am klarsten heraus, daß die geistige Anlage der Römischen Juristen auf das rein Practische gerichtet war. Die Quellen enthalten nämlich sehr Vieles über den Erwerb und Verlust des Besitzes, aber nur Weniges über dessen Begriff, und auch das Wenige, was sich darüber in ihnen findet, hat keinen großen Werth.

**) Hierin unterscheiden sich die neuern Gesetzbücher von dem Römischen Rechte, mit einziger Ausnahme des Hessischen Entwurfs zu dem Civilgesetzbuche. Diese gehen nämlich von einem allgemeinem Gattungsbegriffe des Besitzes aus; der Rechtsbesitz ist ihnen somit eine zweite species neben dem Sachbesitze. Das Oesterreichische, Französische und